

Reglement der Regionalen Paritätischen Berufskommission deutsche Schweiz für den Personalverleih (RPKD)

Artikel 1

- 1.1. Gemäss den in Artikel 11 der Statuten vorgesehenen Aufgaben der Schweizerischen Paritätischen Berufskommission Personalverleih (SPKP) wird eine Regionale Paritätische Berufskommission deutsche Schweiz für den Personalverleih (RPKD) gebildet. Diese besteht aus:
 - 4 Mitglieder und 1 Stellvertreter/in von swissstaffing
 - 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter/in der Gewerkschaft Unia
 - 1 Mitglied syna und 1 Stellvertreter/in Angestellte Schweiz
 - 1 Mitglied KV
- 1.2 Wenn mit dem Einverständnis der Vertragsparteien Vertreter/innen anderer Verbände zugelassen werden sollten, gilt das Paritätsprinzip zwischen der Vertretung der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden.
- 1.3 Die Mitglieder der regionalen paritätischen Berufskommission sind während der gesamten Vertragsdauer im Amt. Bei einer Verlängerung werden sie stillschweigend wieder bestätigt, sofern keine Änderungsvorschläge vorliegen.
 - 1.3.1 Der Sitz der regionalen paritätischen Berufskommission ist in Bern bei der Gewerkschaft Unia, die ebenfalls die Aufgabe des Sekretariats wahrnimmt.
- 1.4 Der Sekretär/die Sekretärin der RPKD wird auf Vorschlag der Unia durch die SPKP gewählt.

Artikel 2

- 2.1 Die RPKD wählt einen Präsidenten/-in aus dem Arbeitgeberlager.
- 2.2 Die RPKD ist gegenüber Dritten durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin und des Sekretärs/der Sekretärin gebunden.
- 2.3 Bei gerichtlichen oder aussergerichtlichen Verfahren wird die regionale paritätische Kommission durch den/die Sekretär/in vertreten.

- 2.4 Beschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Die RPKD kann auch im Zirkularverfahren per E-Mail und/oder Fax beschliessen (ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss). Wenn ein Mitglied der RPKD die Diskussion wünscht, ist der Antrag zu traktandieren und an der nächsten Sitzung zu beschliessen. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgen durch Präsident/in und Sekretär/in gemeinsam.
- 2.5 Korrespondenz im Zusammenhang in laufenden Verfahren erfolgt durch Einzelunterschrift der/des Sekretärs/-in.

Artikel 3

- 3.1 Die RPKD tagt in der Regel viermal jährlich auf Einladung des Präsidenten und des/der Sekretärs/-in sowie jedes Mal, wenn eine Gegenpartei dies formell beantragt. In diesem Falle sollte die Vorladung innerhalb sieben Tagen nach dem Antrag geschehen.

Artikel 4

- 4.1 Die von der regionalen paritätischen Berufskommission getroffenen Mehrheitsbeschlüsse sind für alle dem nationalen GAV in der deutschsprachigen Schweiz unterstellten Firmen gültig.
- 4.2 Der/die Präsidentin hat auch bei einer Stimmengleichheit nur eine einzige Stimme.
- 4.3 Wenn die RPKD zu keiner Einigung kommt, oder die Beschlüsse nicht in der vorgesehenen Form getroffen werden können, wird die Beurteilung an die SPKP überwiesen.

Artikel 5

Die Aufgaben der RPKD werden vom Sekretariat koordiniert und bearbeitet. Es sind insbesondere folgende:

- angemessene Massnahmen zur Anwendung des GAV übernehmen
- den von den anderen Vertragsparteien übergebenen Aufgaben nachkommen
- Anwendung des GAV in der deutschsprachigen Schweiz zu überwachen
- Einfache Prüfungen durchführen und Betriebsprüfungen vor Ort in Auftrag geben, Sozial- und Lohnbedingungen in den Betrieben kontrollieren
- bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich des GAV zwischen Betrieb und Arbeitnehmer/innen schlichten
- Sanktionsbeschlüsse und Konventionalstrafen in Übereinstimmung mit den Richtlinien der SPKP verhängen
- bei GAV-Verstössen die unterzeichneten Organisationen und die zuständigen Behörden informieren

- berufliche Aus- und Weiterbildungskurse in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Weiterbildung (swissstaffing) fördern
- die Details werden in einem Ausführungsreglement geregelt

Artikel 6

Der Sekretär/die Sekretärin führt bei jeder Sitzung der RPKD ein Protokoll, welches kopiert und an die Mitglieder der Kommission weitergeleitet wird.

Artikel 7

- 7.1 Die RPKD-Mitglieder erhalten eine pauschale Jahresentschädigung gemäss Art. 24 des Reglements des Vereins Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih.
- 7.2 Für jede Sitzung erhalten die einzelnen Mitglieder eine Entschädigung von CHF 600 (Art. 25 Reglement des Vereins Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih).
- 7.3 Die Mitglieder der RPKD, sowie Beauftragte von besonderen Überwachungsaufgaben erhalten folgende Entschädigung:
 - CHF 300 pro halber Tag
 - CHF 600 pro ganzer Tag
 - CHF 600 für Leistungen ausserhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, + Samstage)
- 7.4 Reisekosten für Sitzungen und Kontrollen werden mit einer Tagespauschale von CHF 60 entschädigt.
- 7.5 Die Mahlzeiten werden mit einer Pauschale von CHF 50 entschädigt.
- 7.6 Überdies werden Telefonkosten sowie weitere Aufwendungen, nach Möglichkeit auf Vorweis von Belegen, entschädigt.

Art 8 Weiterbildung

- 8.1 Jedes Mitglied der RPKD muss einen Tag Grundbildung besuchen und an einem jährlichen Weiterbildungstag teilnehmen.

Art. 9 Aufgaben des Sekretariats

- 9.1 Die Aufgaben des Sekretariats sind folgende:
 - Korrespondenz des laufenden Tagesgeschehens
 - Management der GAV-Anwendung
 - Führung des Sitzungsprotokolls
 - Vorbereitung und Korrespondenz aller Beschlüsse der RPKD

- Sitzungsvorladungen aller ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen der RPKD
- Buchhaltung
- Reporting und Berichterstattung gemäss den Vorgaben der SPKP z.Hd. der SPKP
- Präsentation der Buchhaltung einmal pro Jahr
- Unterstützung des nationalen Vollzugssekretariats

Artikel 10

Die RPKD-Mitglieder, Personen mit besonderen Aufgaben/Befugnissen sowie das Sekretariatspersonal sind gehalten, das Betriebsgeheimnis zu wahren.

Artikel 11

- 11.1 Die Kosten zur Aufrechterhaltung des RPKD-Sekretariats und derer Gremien werden gemäss von der SPKP genehmigten Budget und Ausführungsreglement übernommen.

Artikel 12

Das vorliegende von den Vertragsparteien genehmigte Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Die Änderung des Reglements wurde am 27.2.2014 und am 20.04.2015 von der SPKP genehmigt. Die Änderung der Terminologie wurde mit Beschluss vom 23.06.2016 von der Vereinsversammlung genehmigt.

André Kaufmann
Präsident SPKP

Myra Fischer-Rosinger
Vizepräsidentin SPKP